anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

kanzlei humboldt28
gilljen e. theisohn - rechtsanwältin
jan sürig - rechtsanwalt
humboldtstr. 28 - 28203 bremen

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 18.7.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

☐ **keine Weiterveröffentlichung** (ggf. ankreuzen)
☐ **Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt** (ggf. ankreuzen)
☒ **Veröffentlichung bei asyl.net gestattet** (ggf. ankreuzen)

☐ Urteil ☒ Beschluss rechtskräftig: ☐ ja ☐ nein
☐ Sachverständigengutachten ☐ Auskunft ☐ Sonstiges:
vom: 6.6.2011
☒ Gericht: VG Stade ☐ Behörde:
☐ sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 6 B 688/11
Normen: § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG; § 13 Abs. 3 S. 2 AsylVfG; § 15 Abs. 2 Nr. 3-5 AsylVfG; § 25 Abs. 1 AsylVfG; § 10 Abs. 1 AsylVfG; § 10 Abs. 2 AsylVfG
Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:
Anhörung, Ladung, Zustellung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:
Keine Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erscheint und der Entscheider wusste, dass sich der Antragsteller zum Zeitpunkt von Ladung und Anhörung nicht in Deutschland aufhielt.

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE

EINGEGANGEN
07. Juni 2011
Erl.....

Az.: 6 B 688/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-171/11 As/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - noch nicht bekannt -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsandrohung;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG durch den Einzelrichter am 6. Juni 2011 beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird für das vorläufige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung ab Antragstellung bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Sürig, Bremen, zu den Bedingungen eines im

Bezirk des Verwaltungsgerichts Stade zugelassenen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage - 6 A 687/11 - des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Mai 2011 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 €.

G r ü n d e

1.

Dem Antragsteller ist gemäß §§ 114 Satz 1 ZPO, 166 VwGO Prozesskostenhilfe für das vorläufige Rechtsschutzverfahren ohne Zahlungsbestimmung ab Antragstellung zu bewilligen. Ihm ist gemäß §§ 121 Absätze 2 und 3 ZPO, 166 VwGO sein Prozessbevollmächtigter beizuordnen.

2.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Es bestehen ernstliche Zweifel (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG; 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) an der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags des Antragstellers.

Die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als offensichtlich unbegründet lässt sich voraussichtlich nicht auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG stützen.

Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 AsylVfG gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG hat das Bundesamt den Ausländer grundsätzlich persönlich anzuhören. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG muss der Ausländer dabei selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG kann bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Fall ist gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt gemäß § 25 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.

Es bestehen ernstliche Zweifel daran, ob die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung nach Aktenlage hier vorgelegen haben.

Das Bundesamt hat den Antragsteller unter der letzten bekannten Anschrift in Worpswede zum Termin zur persönlichen Anhörung am 31. März 2011 geladen (Schreiben vom 17. März 2011). Dieses Schreiben ist durch die Deutsche Post mit dem Vermerk zurückgesandt worden „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln". Nachdem der Antragsteller zu dem anberaumten Termin am 31. März 2011 in Braunschweig nicht erschienen ist, hat das Bundesamt ihm mit Schreiben vom gleichen Tag gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats nach Zugangs dieses Schreibens schriftlich sowohl zu seinen Asylgründen als auch zu den Gründen, die seiner Rückkehr in den Heimatstaat entgegenstehen, Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben konnte dem Antragsteller mittels Postzustellungsurkunde nicht zugestellt werden. Der Zusteller vermerkte über den Grund der Nichtzustellung: „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln".

Gemäß § 10 Abs. 1 AsylVfG hat der Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes - wie hier -, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle aufgrund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle - wie hier durch den Landkreis Osterholz - mitgeteilt worden ist (§ 10 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG). Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 AsylVfG).

Das Bundesamt ist jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, dass Hinweise auf Entschuldigungsgründe nicht vorliegen.

Schweden hat am 14. Januar 2011 ein Übernahmeersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Daraus ergab sich, dass der Antragsteller in Schweden am 24. Dezember 2010 um Asyl nachgesucht hat. Das Bundesamt hat dem Übernahmeersuchen mit Schreiben vom 21. Januar 2011 entsprochen. Der Antragsteller ist erst am 15. April 2011 von Schweden nach Deutschland rücküberstellt worden.

Dem Entscheider musste also bekannt sein, dass sich der Antragsteller am 31. März 2011 - dem anberaumten Anhörungstermin und dem Datum des Schreibens gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG - noch in Schweden aufhielt. Es hätte deshalb nahegelegen, zunächst seine Rücküberstellung nach Deutschland abzuwarten und sodann erneut einen Anhörungstermin anzuberaumen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 2 Halbsatz 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gärtner